



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0105-RD 3/2015

Wien, am 17. August 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 18.06.2015, Nr. 5477/J, betreffend Rückforderungen durch die AMA

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 18.06.2015, Nr. 5477/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1, 2 und 9:

Bundesländer/Größenstufen	Betriebe mit EBP	Rückforderungen EBP (in Euro)	Betriebe mit ÖPUL	Rückforderungen ÖPUL (in Euro)	Betriebe mit AZ	Rückforderungen AZ (in Euro)
2013						
Burgenland	99	-69.112	460	-403.601	71	-19.774
Kärnten	4.679	-2.360.819	1.571	-1.341.150	4.051	-2.423.290
Niederösterreich	1.074	-258.505	2.180	-2.383.279	1.152	-299.278
Oberösterreich	1.544	-375.933	2.304	-2.200.787	1.753	-725.753
Salzburg	3.554	-1.327.631	1.207	-1.055.736	3.544	-1.678.382
Steiermark	2.907	-1.337.998	2.678	-2.144.575	3.265	-1.560.023
Tirol	9.382	-3.889.091	1.675	-1.664.764	4.448	-2.656.718
Vorarlberg	1.365	-510.111	675	-689.160	1.189	-640.975
Wien	16	-1.182	27	-92.023		
Österreich	24.620	-10.130.382	12.777	-11.975.075	19.473	-10.004.193
2014						
Burgenland	249	-87.626	466	-490.180	146	-80.882
Kärnten	3.318	-1.195.013	804	-863.425	1.822	-936.539
Niederösterreich	1.628	-284.810	2.610	-2.064.231	1.698	-394.626
Oberösterreich	2.686	-375.727	3.062	-2.361.565	2.698	-642.771
Salzburg	3.060	-729.049	787	-386.231	1.619	-858.065
Steiermark	2.343	-863.570	1.663	-1.801.891	1.774	-752.364
Tirol	7.314	-2.641.449	1.212	-1.977.477	2.965	-1.792.794
Vorarlberg	1.937	-592.085	612	-742.945	1.081	-379.720
Wien	15	-2.831	13	-19.683		
Österreich	22.550	-6.772.160	11.229	-10.707.628	13.803	-5.837.761

2015						
Burgenland	26	-2.079	100	-74.861	27	-11.583
Kärnten	299	-108.945	118	-74.352	256	-180.790
Niederösterreich	85	-17.877	667	-588.022	369	-100.342
Oberösterreich	221	-50.618	279	-290.301	363	-113.949
Salzburg	245	-68.862	158	-194.879	220	-94.563
Steiermark	236	-121.015	426	-380.250	462	-189.137
Tirol	1.426	-322.459	214	-73.379	468	-179.275
Vorarlberg	224	-30.808	97	-74.542	220	-108.281
Wien			7	-22.248		
Österreich	2.762	-722.663	2.066	-1.772.834	2.385	-977.920

Quelle: AMA

Die Rückforderungen haben sich aufgrund von Kontrollfeststellungen ergeben. Sie können bei der Einheitlichen Betriebsprämie bis zum Jahr 2005 und bei ÖPUL und AZ bis zum Jahr 2007 zurückreichen.

Die im Zuge der Rückforderung eingehobenen Geldmittel gehen an den jeweiligen Geldgeber (EU-Haushalt bzw. bei kofinanzierten Maßnahmen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums auch Bund und Länder) zurück. Für die ländliche Entwicklung (ELER- Bereich) sieht Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zusätzlich vor, dass die Beträge wieder dem betreffenden Programm zugewiesen werden.

Zu den Frage 3 und 4:

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinn der Anfrage nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer B-VG, 3. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Die gegenständlichen Fragen betreffen ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und liegen somit außerhalb der politischen Verantwortung. Sie sind daher grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Vorstandsgehälter sind im jährlichen Einkommensbericht des Rechnungshofs sowie im jährlichen Public Corporate Governance Bericht verlautbart und können auch von jedermann auf der AMA-Homepage unter

http://www.ama.at/Portal.Node/ama/public?gentic.rm=PCP&gentic.pm=gti_full&p.contentid=10008.186541&Public_Corporate_Governance_Bericht_02122014.pdf

eingesehen werden.

Die Bekanntgabe aller übrigen Gehälter und Sozialleistungen steht einerseits im Widerspruch zum Datenschutzrecht und ist andererseits kein Gegenstand der Vollziehung.

Zu den Fragen 7 und 10:

Bislang ist kein derart gravierendes Fehlverhalten von AMA-Mitarbeitern bekannt, das dienstrechtliche Konsequenzen erforderlich gemacht hätte. Die Landwirtschaftskammer-Mitarbeiter liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des BMLFUW. Im Hinblick auf die Haftungsthematik wird auf die parl. Anfrage 195/J verwiesen. Festzuhalten ist, dass der INVEKOS-Werkvertrag erfüllt wurde.

Mit dem Antragsjahr 2015 ist – auch entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofs und auf Basis geänderter EU-Vorgaben – eine Änderung erfolgt. Die Horizontale GAP-Verordnung, BGBl. II Nr. 100/2015, sieht einerseits vor, dass die AMA von der Festlegung der Referenzparzelle bis zur Entgegennahme des Mehrfachantrags und der anderen Anträge direkt zuständig ist (§ 2). Die Landwirtschaftskammern hingegen bieten die in Art. 17 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 vorgesehene „technische Hilfe“ für jene Betriebsinhaber an, die ihre Anträge nicht unmittelbar selbst online oder auf elektronischem Weg einreichen (§ 3 Abs. 3). Sie sind nun nicht mehr im Auftrag der AMA, sondern zur Unterstützung der antragstellenden Landwirte tätig.

Zu den Fragen 7 und 8:

Mit dem sogenannten „Beratervertrag“, der das Ziel verfolgt, eine qualitativ hochwertige, neutrale, kostengünstige Beratung bereitzustellen, die von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Österreich in räumlich zumutbarer Entfernung in Anspruch genommen werden kann, wurde den Landwirtschaftskammern eine Förderung für Beratungsleistungen gewährt.

Aufgrund des Auslaufens der förderungsrechtlichen Grundlagen im Jahr 2013 hat das BMLFUW neue Förderungsverträge mit den Landwirtschaftskammern und der Landwirtschaftskammer Österreich mit dem Geltungszeitraum 1.1.2014 – 31.12.2016 abgeschlossen. Da die genannten Verträge Förderungen und nicht Aufträge zum Inhalt haben, war eine Ausschreibung gemäß Bundesvergaberecht nicht erforderlich.

Der INVEKOS-Werkvertrag wurde am 27. November 2013 für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 30.06.2015 verlängert, damit die weitere Abwicklung der nationalen und gemeinschaftlichen Zahlungen sichergestellt war. Durch die neuen Abwicklungserfordernisse aus der GAP-Reform 2013 (für den Zeitraum ab 2015) und aufgrund der Feststellungen des Rechnungshofs betreffend finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich war eine umfassende Umgestaltung des Systems notwendig, die einen längeren Vorbereitungszeitraum beanspruchte.

Da die Landwirtschaftskammern auf Basis des § 6 Abs. 2 MOG als Einreichstelle für Anträge mit einer hoheitlichen Aufgabe betraut waren (vgl. § 2 Abs. 3 INVEKOS-CC-V 2010), erfolgte keine Ausschreibung.

Eine Vorlage der Vertragstexte ist ohne Zustimmung des Vertragspartners aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Zu den Fragen 11 und 12:

Das BMLFUW hat insgesamt 264 unerledigte Berufungsverfahren ab 01.01.2014 an das BVwG übergeben.

Das BVwG hat bis dato (Stand an übermittelten Entscheidungen zum Stichtag 01.07.2015) insgesamt 1.221 Verfahren im gesamten Landwirtschaftsbereich (überwiegend Betriebsprämie und Rinderprämie) erledigt. Davon sind

- 306 Abweisungen
- 14 Einstellungen
- 12 Zurückweisungen
- 41 Stattgebungen
- 2 Aufhebungen
- 846 Stattgebungen/Zurückverweisungen an die AMA zur weiteren Behandlung.

Der überwiegende Teil der Stattgebungen/Zurückverweisungen betrifft Almverfahren. Eine Differenzierung der Verfahren nach Almen und sonstigen Angelegenheiten bzw. nach Bundesländern ist aufgrund des hohen damit verbundenen Aufwands nicht möglich.

Zu Frage 13:

Nach derzeitigem Wissensstand ist bislang ein Verfahren nach dem AHG anhängig gemacht worden, welches jedoch bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die einheitliche Betriebsprämie der klagenden Partei unterbrochen wurde.

Zu Frage 14:

Die Empfehlungen der SOKO Alm wurden - wie bereits im Schlussbericht festgehalten – überwiegend durch Hotline-Anweisungen der AMA sowie ab 2015 ergänzend mit der geänderten Zuständigkeitsregelung und der gekoppelten Almprämie (§ 8f MOG) umgesetzt.

Zu den Fragen 15 und 16:

Das BMLFUW verweist auf die Transparenzdatenbank und auf die Beilagen zum Bundesfinanzgesetz.

Der Bundesminister

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-08-18T08:59:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	